



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
sowie der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise**

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise vom 17. März 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 74), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 693) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Im Fall der Änderung der Anschrift kann anstelle der örtlich zuständigen Personalausweisbehörde auch eine andere Personalausweisbehörde oder die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber den dafür vorgesehenen amtlichen Adressaufkleber auf den Personalausweis oder den vorläufigen Personalausweis aufbringen.“

2. In § 7 Nr. 6 werden nach dem Wort „sind“ folgende Worte angefügt:

„; statt bei der örtlich zuständigen Personalausweisbehörde kann der Personalausweis oder der vorläufige Personalausweis auch bei einer anderen Personalausweisbehörde vorgelegt werden, wenn diese bereit ist, die Anschriftenänderung vorzunehmen“.

### Artikel 2

Das Gesetz tritt am            in Kraft.

Begründung:

**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Nach einem Umzug soll es der Ausweisinhaberin oder dem Ausweisinhaber erleichtert werden, die Anschrift im Personalausweis oder vorläufigen Personalausweis ändern zu lassen. Daher soll es einerseits ermöglicht werden, die Änderung bei einer eigentlich unzuständigen Personalausweisbehörde vornehmen zu lassen. Dieses kann jedoch nur erfolgen, wenn die örtlich zuständige Personalausweisbehörde die neue Anschrift sowie den Siegelabdruck elektronisch erstellt und der eigentlich unzuständigen Personalausweisbehörde übermittelt. Diese überträgt das elektronische Dokument auf den dafür vorgesehenen amtlichen Adressaufkleber und bringt ihn auf das Dokument auf.

Darüber hinaus ermöglicht die Gesetzesänderung, dass auch die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber den amtlichen Adressaufkleber selbst auf das Dokument aufbringen kann. Dazu ist es erforderlich, dass die örtlich zuständige Personalausweisbehörde der Ausweisinhaberin oder dem Ausweisinhaber den mit neuer Anschrift und Siegelabdruck versehenen amtlichen Adressaufkleber übersendet.

Diese Gesetzesänderungen sind nicht auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschränkt, sondern können darüber hinaus bundesweit angewandt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die örtlich unzuständigen Personalausweisbehörden bereit sind, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

**Zu Artikel 1 Nr. 2**

Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber kann ihrer oder seiner Pflicht zur Vorlage des Personalausweises oder des vorläufigen Personalausweises aus § 7 Nr. 6, die im Fall einer unzutreffenden Anschrift besteht, auch nachkommen, indem sie oder er den Personalausweis oder den vorläufigen Personalausweis bei einer eigentlich unzuständigen Personalausweisbehörde vorlegt. Diese kann, ebenso wie in § 4 Abs. 6 n. F., auch außerhalb von Schleswig-Holstein liegen. Allerdings ist hierfür auch das Einverständnis dieser Behörde erforderlich. Wird das Einverständnis jedoch nicht erteilt, muss der Personalausweis oder der vorläufige Personalausweis der örtlich zuständigen Personalausweisbehörde vorgelegt werden.

Klaus-Peter Puls  
und Fraktion

Klaus Schlie  
und Fraktion

Wolfgang Kubicki  
und Fraktion

Irene Fröhlich  
und Fraktion

Silke Hinrichsen  
und Abgeordnete des SSW